

seine Ansicht und sein Verfahren allemal selbst vertheidigen kann und, weil der Mensch nicht geneigt ist, seine Meinung so leicht hin aufzugeben, auch wird, während für den Schriftsteller oder dessen Product keine Stimme mit solchem Interesse sich erhebt. Der Censor würde also so gut, wie Richter in eigener Sache sein.

Bedenklich ist es hiernächst auch, daß die Censoren von der Regierung ernannt werden sollen und willkürlich entlassen werden können, weil unter diesen Umständen jeder zufällig billige Censor, wenn namentlich die Ansichten von oben sich ändern, beliebig entfernt werden kann. Allein da sich die Deputation außer Stand gesehen hat, in dieser Beziehung einen durchgreifenden, das Gebäude der Censur überhaupt nicht zertrümmern- den, Vorschlag zu thun, so hat sie wenigstens zu retten gesucht, was möglich war, daher die Ernennung der Localcensoren den Ortsobrigkeiten vindicirt und dasjenige, was über die Qualification der Censoren u. s. w. in den Motiven enthalten ist, in das Gesetz selbst übergetragen.

Das Letztere ist denn nun auch, der größeren Sicherheit und Vollständigkeit wegen, in Bezug auf das Censurwesen für Schriften katholisch-geistlichen Inhaltes geschehen; die Bestellung eines Censors für Leipzig, um für den dasigen großen Buchhändlerverkehr Verzug zu vermeiden.

Daß solchergestalt nach diesen Vorschlägen, wenn man den Einzel-Censor in der untersten Instanz mit einrechnet, drei Censurinstanzen entstehen, kann nicht bedenklich sein, da für die Beschleunigung des Geschäftsganges dessenungeachtet auch außerdem gesorgt werden kann (s. Gutachten zu §. 8.). Ja es wird dadurch diesem Zweige der Verwaltung zugleich diejenige Einrichtung wiedergegeben, die die allgemeine ist.

Demnach glaubt die Deputation den §. 7. folgendergestalt fassen zu müssen:

„Instanzen der Censur.“

„Für die Censur sollen drei Instanzen bestehen. Die erste Instanz sind die einzelnen Censoren, welche wissenschaftliche Bildung besitzen müssen, besonders in Pflicht genommen werden und nie zugleich Mitglieder einer Recursinstanz sein dürfen. Ihre Ernennung erfolgt, wenn sie nur als Localcensoren fungiren, durch die Ortsobrigkeit, als Centralcensoren, durch die Regierung. Die zweite und dritte Instanz bilden die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern.“

Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften, in soweit sie Gegenstände des katholischen Dogmas und der inneren Einrichtung der katholischen Kirche betreffen, verbleibt zwar den Behörden dieser Confession; sie soll jedoch in erster Instanz durch einen auf den Vorschlag des katholisch-geistlichen Consistorii von der Regierung damit zu beauftragenden Geistlichen dieser Confession zu Leipzig besorgt werden. In zweiter Instanz entscheidet in Censurangelegenheiten dieser Art das katholisch-geistliche Consistorium und in dritter das apostolische Vicariat. Alle anderen hier nicht ausgenommenen katholischen Schriften gehören vor die allgemeinen Censurbehörden, es ist jedoch die Oberaufsicht des Ministerii des Innern auch in katholisch-geistlichen Censurangelegenheiten der obenbezeichneten Art nicht ausgeschlossen.“

Die Herren Regierungs-Commissarien haben zwar diesen Bestimmungen widersprochen, sie waren jedoch damit einverstanden, daß Censoren nicht zugleich zu Mitgliedern der Censurbehörde bestellt würden, dafern es nur bei der Bestimmung des Entwurfs bleibe und ihnen gestattet sei, auch mündliche Vorträge bei der gedachten Behörde zu halten, und haben übrigens erklärt, daß eine Erörterung darüber vorbehalten werde, ob nicht das katholisch-geistliche Consistorium einen Leipziger Geistlichen für die dortige Censur zu delegiren habe.

Wenn nun auch das Halten von mündlichen Vorträgen Seiten der Censoren bei den Censurbehörden in der Voraussetzung, daß die Censoren nach erstattetem Vortrage wieder abzutreten haben, keinem Bedenken unterliegt, so konnte man dagegen, wenn über diesen Gegenstand keine Ungewißheit obwalten

soll, von dem Ersteren keinen Umgang nehmen, und die Deputation wünscht daher, daß die Kammer den §. 7. in der oben vorgeschlagenen Fassung annehmen möge.

§. 8.

Als Folge der bei §. 7. beantragten Abänderung müssen nun vor Allem die beiden ersten Zeilen aus §. 8. wegfallen. Allein dies ist nicht das einzige Bedenken, welches gegen die Fassung des §. 8. hervortritt. Insonderheit kann sich die Minorität der Deputation dafür, daß der Censor die Ertheilung des Imprimatur auch von „der Abänderung einzelner Stellen im Einverständnis mit den Verfassern oder deren Stellvertretern abhängig zu machen“ befugt sein soll, nicht erklären. Hat er diese Macht, so kann er es dahin bringen, dem Schriftsteller sagen zu lassen, was ihm, dem Censor, gutdünkt, vielleicht das directe Gegentheil von dem, was derselbe ursprünglich hat sagen wollen. Sie glaubt daher, daß in Zeile 3 und 4 des zweiten Absatzes die Worte: „oder Abänderung,“ sowie „einzelner Stellen — Stellvertretern“ gänzlich zu streichen seien.

Die Majorität ist zwar der Ansicht, daß die „Auscheidung“ einzelner Stellen durch den Censor von der Seiten des Letzteren verlangten „Abänderung“ im Effecte nicht wesentlich verschieden sei, hat sich jedoch, zu Beseitigung des angeregten Bedenkens, mit den Herren Regierungs-Commissarien zu nachfolgendem Amendement vereinigt. Es soll statt „oder Abänderung einzelner Stellen im Einverständnis mit den Verfassern oder deren Stellvertretern“ gesetzt werden: „oder das Bedenken erlösende Abänderung einzelner Stellen.“

Wenn hiernächst die Mittheilung der Gründe auch dann, wenn das Ministerium in letzter Instanz entschieden hat, sich erforderlich macht — als worüber allseitiges Einverständnis vorhanden ist —: so war die Deputation Anfangs in ihrer Gesamtheit der Meinung, es sei zu Vermeidung allen Verzugs der Entscheidungen auf eingelegten Recurs eine bestimmte Frist im Gesetze auszudrücken, binnen welcher diese Entscheidungen erfolgt sein müssen. Von der vorgeschlagenen Frist von acht Tagen ist indeß die Majorität der Deputation theils in Folge der Bemerkung der Herren Regierungs-Commissarien, daß diese Frist bisweilen gar nicht inne zu halten sein werde, namentlich wenn etwa erst mit anderen Ministerien zu communiciren sei, theils um deswillen wieder abgegangen, weil dann wahrscheinlich die Entscheidung auch nicht vor Ablauf der Frist erfolgen werde, und hat sich mit den gedachten Herren Commissarien dahin vereinigt, statt einer solchen Frist an den betreffenden Orten die Worte „mit möglichster Beschleunigung“ einzuschalten.

Der Minorität genügt dieser Ausweg um so weniger, als das Wort „möglichster“ einer sehr relativen Auslegung fähig ist und gleichwohl Vermeidung des Verzugs in vielen Fällen eine Hauptsache ist, wenn das Imprimatur, dafern es überhaupt noch ertheilt wird, nicht zu spät kommen soll. Sie bleibt daher bei der Aufnahme einer bestimmten Frist in das Gesetz — da nur so eine Garantie gegeben ist, — stehen.

Nach der Ansicht der Majorität würde nun der §. 8. also lauten:

„Die Censoren haben zu den ihnen vorgelegten Schriften die Druckerlaubnis entweder unbedingt zu verweigern, oder zu ertheilen, oder deren Gewährung von der Auscheidung (oder das Bedenken beseitigender Abänderung einzelner Stellen) abhängig zu machen. Wollen sich die Verfasser oder deren Stellvertreter bei den Weisungen des Censors nicht beruhigen, so hat dieser die Entscheidung der Kreisdirection einzuholen, von welcher sie den Censoren und den Betheiligten mit Anführung von Gründen, (auch mit möglichster Beschleunigung) schriftlich zu eröffnen ist. Dagegen findet Recurs an das Ministerium Statt, welches darüber durch Verordnung an die Kreisdirectionen und zwar, insoweit Bestätigung erfolgt, mit Angabe von Gründen, welche den Betheiligten gleichfalls (mit möglichster Beschleunigung) mitzutheilen sind, entscheidet.“

Nach der Fassung der Minorität würden die eingeklammerten Stellen theils in der obangegebenen Weise, theils, was die Angabe einer Frist betrifft, dahin abzuändern sein, daß statt